

1.8 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBAUG i.V.v. § 23 Abs. 5 BAUNVO)

1.8.1 GEWERBEGEBIET

NUR IN DER ÜBERBAUTEN FLÄCHE ZULÄSSIG.

1.8.2 DAUERKLEINGARTENGEBIET

NUR ALS GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE AN DER AUSGEWIESENEN FLÄCHE ZULÄSSIG.

1.9 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBAUG)

1.9.1 SIEHE GRÜNORDNUNGSPLAN ANLAGE I ZUM BEBAUUNGSPLAN.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

2.1 DACHFORM (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 GEWERBEGEBIET

FLACHDACH ODER GENEIGTE DÄCHER BIS 25 °.

2.1.2 BEI EINDECKUNGEN MIT ZEMENTGEBUNDENEN WELLPLATTEN ODER ÄHNLICHEM MÜSSEN DIESE BEI DER HERSTELLUNG EINGEFÄRBT SEIN, ALS FARBE IST ROTBRAUN ODER BRAUN ZULÄSSIG.

2.1.3 DAUERKLEINGÄRTEN SATTELDACH 35°

BEI EINDECKUNGEN MIT ZEMENTGEBUNDENEN WELLPLATTEN MÜSSEN DIESE BEI DER HERSTELLUNG EINGEFÄRBT SEIN, ALS FARBE IST ROTBRAUN ODER BRAUN ZULÄSSIG. ZIEGEL SIND EBENFALLS ZULÄSSIG.

2.2 GEBÄUDEHÖHEN (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

2.2.1 GEWERBEGEBIET

GEBÄUDEHÖHR = MAX. 8,00 M VOM NATÜRLICHEN GELÄNDE DER MITTLEREN ÜBERBAUENDEN FLÄCHE BIS ANSCHNITT AUSSENWAND/DACHHAUT GEMESSEN.

2.2.2 DAUERKLEINGARTENGEBIET

- A) GESCHIRRHÜTTEN 2,50 M
- B) VEREINSHEIM 4,00 M

2.3 EINFRIEDUNGEN (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO7)

- 2.3.1 ZÄUNE UND FESTE EINFRIEDUNGEN KÖNNEN MINDESTENS 1,00 M HINTER DER STRAßENBEGRENZUNG IN DER FLÄCHE NACH 2.4.1 U. BIS 1,20 M HÖHE ZUGELASSEN WERDEN.
- 2.3.2 EINFRIEDUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN DAUERKLEINGÄRTEN SIND NICHT ZUGELASSEN.
- 2.3.3 DIE EINFRIEDUNGEN SIND ALS DRAHTGEFLECHT ODER KNOTENGITTERZAUN AN HOLZPFOSTEN UND NICHT IN GRELLEN FARBEN (BLAU, ROT) AUSZUFÜHREN.

2.4 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

- 2.4.1 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN
- 2.4.2 GWERBEBEBIET: GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND BIS $\pm 1,00$ M GEMESSEN VOM GEWACHSENEN GELÄNDE ZULÄSSIG.
- 2.4.3 STELLPLÄTZE IN FLÄCHEN NACH 2.4.4 SIND MIT RASENGITTERSTEINEN ODER RASENSCHOTTER ANZULEGEN.
- 2.4.4 DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, SOWEIT SIE NICHT ALS WEGFLÄCHE ODER STELLPLÄTZE GENUTZT WERDEN, SIND ZWISCHEN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND DER BAUGRENZE ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN.
- 2.4.5 DAUERKLEINGÄRTENGEBIET:
GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND BIS $\pm 0,50$ M GEMESSEN VOM GEWACHSENEN GELÄNDE ZULÄSSIG.

2.5 FREILEITUNGEN UND ANTENNEN (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 LBO)

NIEDERSpannungsfREILEITUNGEN UND ANTENNEN IM DAUERKLEINGARTENGEBIET SIND NICHT ZULÄSSIG.

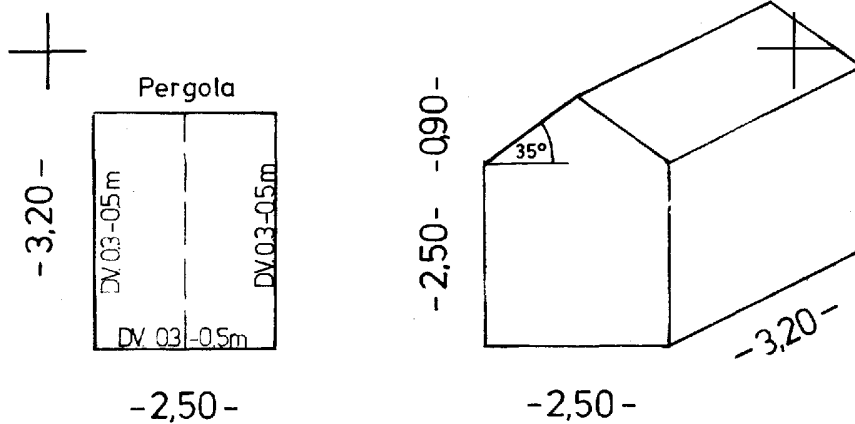
2.6 WERBEANLAGEN (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 2.6.1 GWERBEBEBIET: ALLGEMEIN BIS 2,5 QM WERBEFLÄCHE ZULÄSSIG.
- 2.6.2 DAUERKLEINGARTENGEBIET: NUR AM VEREINSHEIM BIS 0,50 QM EINZELFLÄCHE ODER 2,50 QM GESAMTFLÄCHE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschoße
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform und Dachneigung

Bauschema der zulässigen Kleinbauten im Dauerkleingartengebiet



Baubeschreibung
 Grundfläche 8 qm
 Pergola 4 qm
 Dreiseitiger DV
 mind. 0.3m-max. 0.5m
 Dachdeckung Ziegel
 Holzkonstruktion für
 Wände und Dach
 Tagwasser über Sicker-
 grube ableiten (versickern)

**VERMESSUNGS- u. INGENIEURBÜRO
 KURT MESSMER**

Hasenäckerstraße 43

7057 Leutenbach 2

Tel: (07195) 65068

Kreis: Ludwigsburg
 Stadt: Sachsenheim
 Gemarkung: Großsachsenheim

Projekt:
 Bebauungsplan

Maßstab:
 1: 500

„Seepfad“

Gefertigt: Majer 17.05.1985

Ergänzt: Majer 19.11.1985

Geprüft:

Anerkannt:

Der Bauherr:

